


Sachenrecht

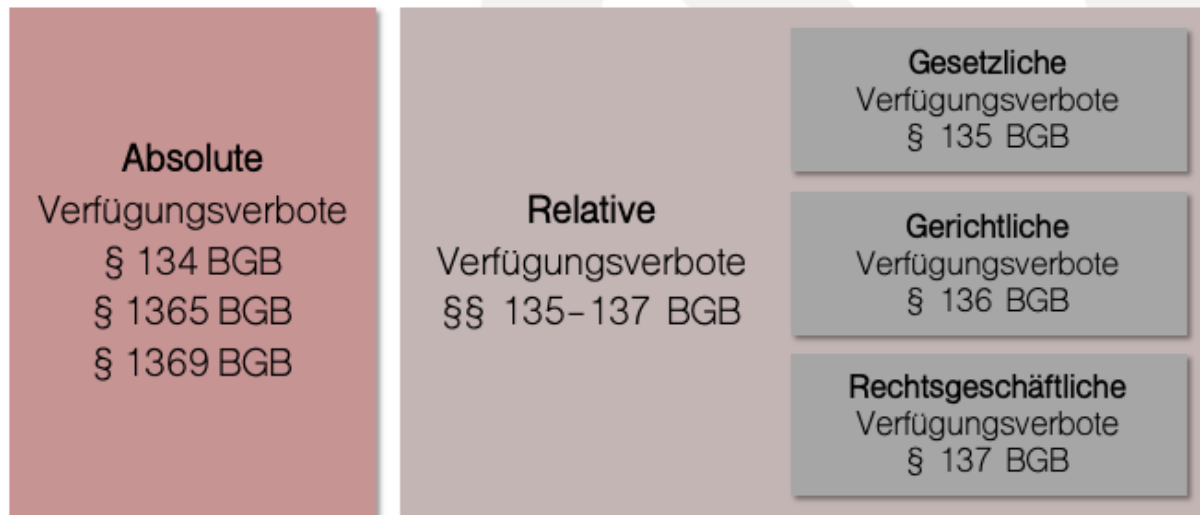
Einheit 7: Übertragung von Mobiliareigentum

Voraussetzungen einer Übereignung

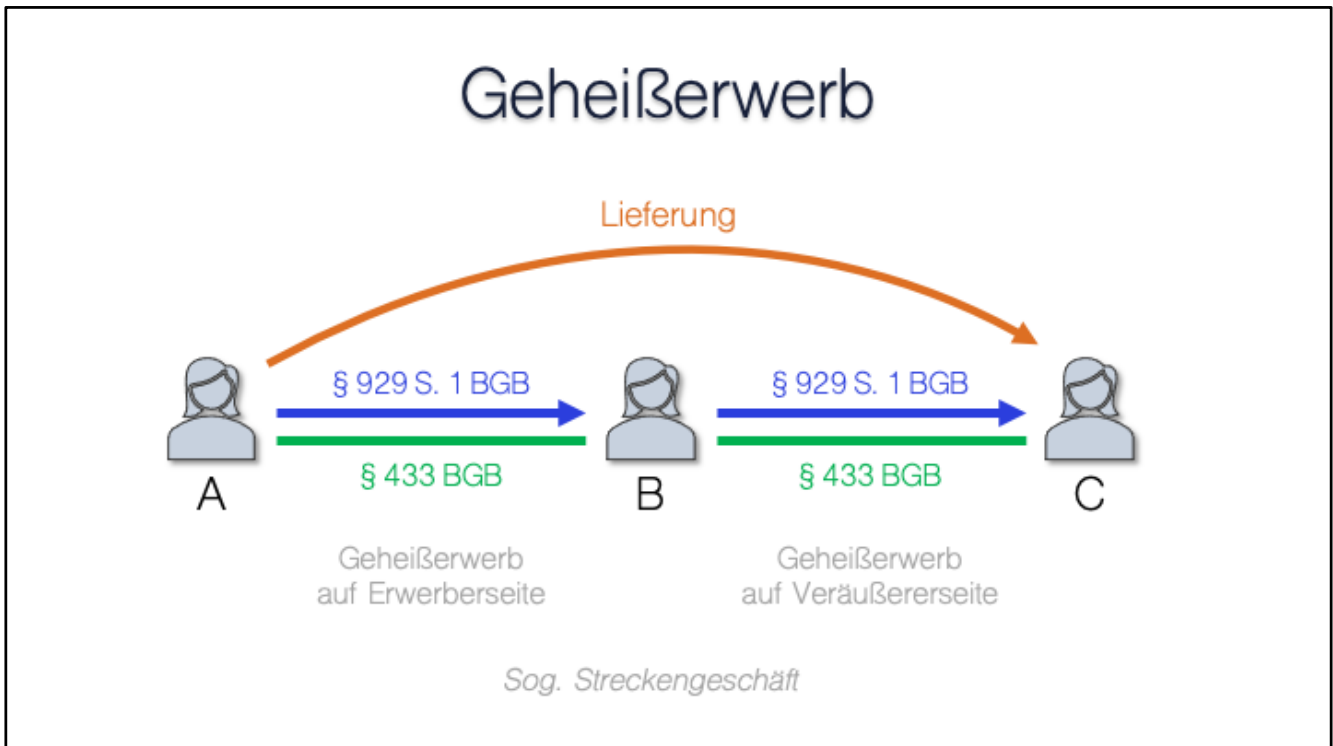
1. Einigung
 2. Übergabe
 3. Berechtigung
- 

- Einigung = Dinglicher Vertrag, bestehend aus zwei übereinstimmenden WE
 - Nach hM muss das Einigsein fort dauern bis zur Übergabe
 - Arg. e contrario § 873 Abs. 2 BGB
 - Eine Einigung kann unter einer Bedingung stehen, Ausnahme § 925 Abs. 2 BGB
 - Eine Einigung ist nur wirksam, wenn sie nicht gegen ein gesetzliches Verbot verstößt, dazu sogleich
- Übergabe (siehe Einheit 2 der Vorlesung):
 - Aufgabe jeglicher Sachherrschaft (nach hM darf kein Schlüssel einbehalten werden!)
 - Erlangen mindestens mittelbaren Besitzes (antizipiertes BMV nach hM möglich!)
 - Auf Veranlassung der weichenenden Besitzerin
- Berechtigung
 - Berechtigt ist
 - die Eigentümerin selbst
 - wem die Eigentümerin die Verfügungsbefugnis eingeräumt hat, § 185 Abs. 1 BGB
 - wem das Gesetz die Verfügungsbefugnis einräumt, z.B. § 80 Abs. 1 InsO
 - Zu Konstellationen fehlender Berechtigung siehe die übernächste Einheit der Vorlesung

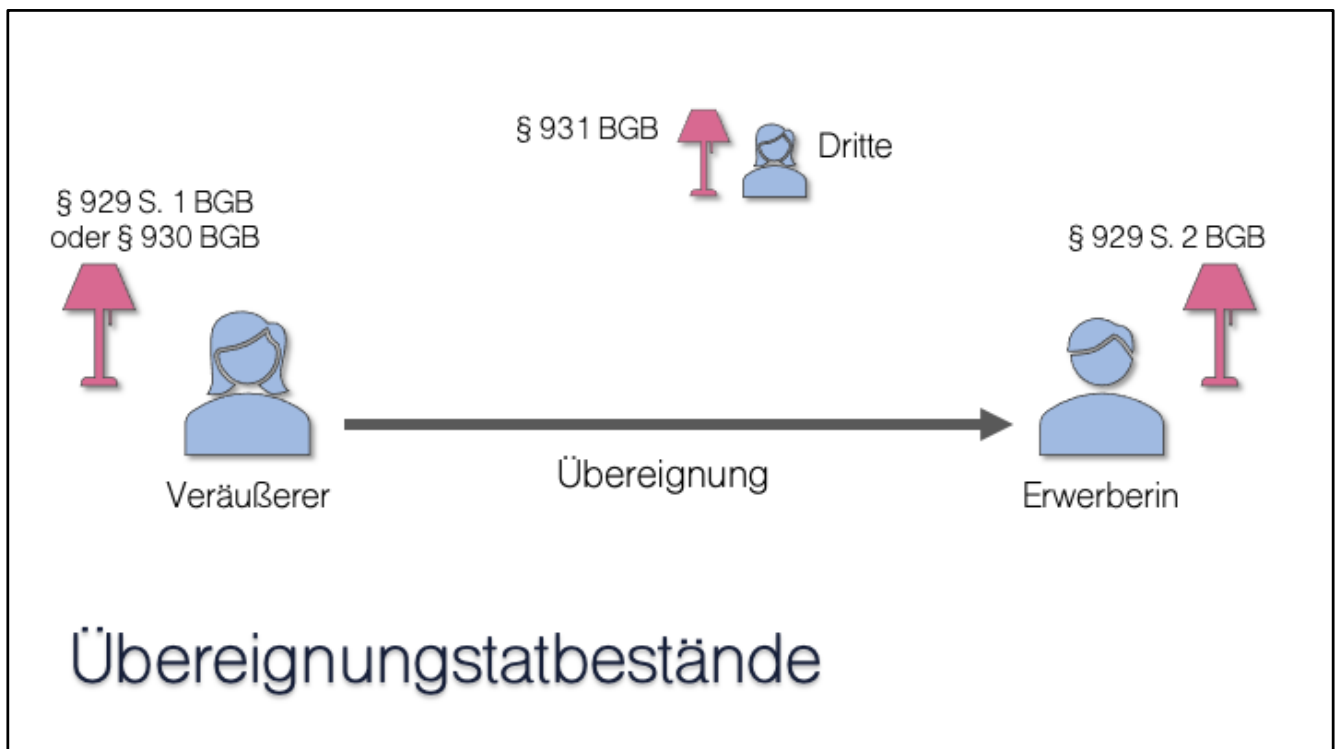
Verfügungsverbote



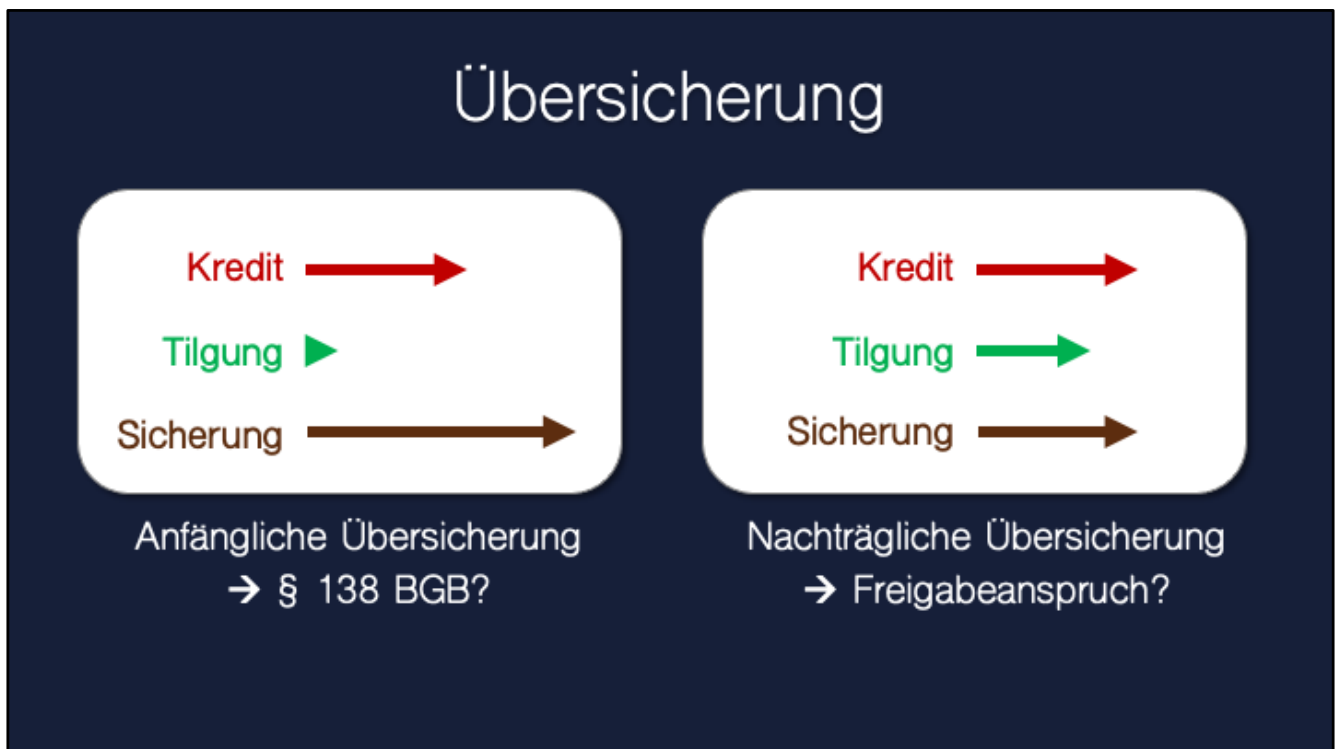
- Relatives Verfügungsverbot = das Verbot zielt nur auf den Schutz bestimmter Personen, daher nur relative und nicht absolute (ggü. jedermann) Unwirksamkeit des Geschäfts
- Eines der extrem seltenen Beispiele für § 135 BGB: Behördliches Verbot der Begründung von Wohneigentum mit Erlaubnisvorbehalt nach § 172 Abs. 1 S. 4 und 5 BauGB
- Beispiele für § 136 BGB:
 - Einstweilige Verfügungen gemäß 935 ff. ZPO, dazu ausführlich <https://www.youtube.com/watch?v=NLW5GxtUDS4>
 - Pfändung von Forderungen und Rechten, §§ 829, 857 ZPO
 - Beschlagnahme nach § 23 Abs. 1 S. 1 ZVG, siehe dazu OLG Frankfurt am Main v. 8. Oktober 2013, 15 U 37/12, <https://openjur.de/u/655214.html>
- Kern des § 137 BGB: Rechtsgeschäftliche Verfügungsbeschränkungen können allenfalls schuldrechtlich wirken
 - Ausnahme: § 399 Alt. 2 BGB, Rückausnahme § 354a HGB
 - Siehe auch <https://www.instagram.com/p/CAmiSbRhnMs/>
- Gutglaubensschutz jeweils über § 135 Abs. 2 BGB: Schutz des guten Glaubens an das Nichtbestehen eines Verfügungsverbots
 - Anknüpfungspunkt u.a. für §§ 185, 892 f., 932 BGB



- Beim Geheißerwerb **ersetzt Weisungseinfluss den Besitz**
 - Vertretung ist bei der faktischen Rechtsbeziehung *Besitz* nicht möglich!
 - Kritik: Bruch mit dem Publizitäts- und dem Traditionsprinzip
 - Vor der konstruierten Figur eines Geheißerwerbs ist jedenfalls zu prüfen, ob die Drittperson Besitzdienerin oder Besitzmittlerin ist
- Geheißerwerb auf **Veräußererseite**: Erwerberin übernimmt den Besitz von einer Drittperson, die den Gegenstand auf Geheiß des Veräußerers weiterreicht
 - Beispiel: Nach versehentlicher Lieferung an G verkauft A ein Buch an dessen Nachbarin B und bittet G, als Geheißperson das Buch weiterzureichen
- Geheißerwerb auf **Erwerberseite**: Veräußerer übergibt an eine Drittperson, die den Gegenstand auf Geheiß des Erwerbers in Empfang nimmt
 - Problematisches Beispiel: Leasinggeberin B benennt Leasingnehmer G als Geheißperson zur Entgegennahme eines Pkw → Mittelbarer Besitz liegt nahe...
- Kombination von Geheißerwerb auf beiden Seiten ist möglich
 - Beispiel Streckengeschäft = Kaufvertragskette mit Direktlieferung (siehe Darstellung)
 - Wichtig: B wird für eine juristische Sekunde Eigentümerin!
 - Eine etwaige bereicherungsrechtliche Rückabwicklung muss über Eck erfolgen!
- Standardproblem **Scheingeheißerwerb**:
 - Die Drittperson wirkt wie eine Geheißperson, etwa weil sie sich täuschen lässt
 - Nach hM wg. Schutz des Rechtsverkehrs dem echten Geheißerwerb gleichzustellen
 - Beispiel: Fall 9 der Online-Übung BGB, <https://www.jura-podcast.de/bgb-uebung/>



- § 929 S. 1 BGB: Standardfall
 - Sonderkonstellation: Geheißerwerb, dazu sogleich
- § 929 S. 2 BGB:
 - Publizitätsgrundsatz durch Besitz der Erwerberin gewahrt
 - Veräußerer muss aber jeglichen, auch mittelbaren Besitz aufgeben!
- § 930 BGB:
 - Übergabe wird ersetzt durch ein Besitzmittlungsverhältnis zwischen V und E
 - Häufiger Fall: Sicherungsübereignung
 - Diff.: Sicherungsabrede, Sicherungsübereignung
 - Bei Übereignung von Sachgesamtheiten: Bestimmtheit durch Raum, Liste oder Markierung, unmittelbar im Übereignungsvertrag
 - Gegenbeispiel: "Handbibliothek Kunst"
 - Häufiges Problem: Übersicherung, dazu sogleich
- § 931 BGB:
 - Beispiel: Übereignung eines verliehenen Gegenstands → Abtretung des Herausgabeanspruchs aus § 604 BGB
 - Anschließend hat die Erwerberin neben dem Anspruch aus § 604 BGB auch noch den (nicht abtretbaren) Anspruch aus § 985 BGB gegen die Entleiherin



- Anfängliche Übersicherung → Einigung nichtig nach §§ 138, 307 Abs. 1 BGB?
 - Deckungsgrenze (= zulässige Übersicherung) ab 110% des Werts des zu sichernden Anspruchs
 - Bei § 138 Abs. 1 BGB ist eine subjektive Komponente erforderlich
- Nachträgliche Übersicherung:
 - Nachträgliche Übersicherung tritt ein,
 - wenn die gesicherte Schuld teilweise getilgt wird
 - wenn zugleich die (nicht-akzessorische) Sicherheit in ursprünglicher Höhe bestehen bleibt
 - Nichtigkeit der Einigung lässt sich vermeiden, indem man z.B. aus § 241 Abs. 2 BGB eine schuldrechtliche Pflicht zur Freigabe des nicht mehr benötigten Teils der Sicherheit herleitet
 - Freigabe nach dem Rechtsgedanke des § 237 S. 1 BGB, sobald die Sicherheit 150% des Werts des gesicherten Restanspruchs erreicht
- Es handelt sich in der Regel um eine *Einzelfallentscheidung*:
 - Daher: Gut und unvoreingenommen argumentieren!
 - Beispiel: Kumulation mehrerer Sicherheiten mit unterschiedlicher Ausfallwahrscheinlichkeit, z.B. wenig solvente Bürgin + zweitrangige Grundschuld

